

II. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

vom 24. Januar 2006¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 16. August 2005² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994³ wird wie folgt geändert:

Art. 46bis (neu). Das Eigenkapital besteht aus freiem und besonderem Eigenkapital. d) Eigenkapital

Das besondere Eigenkapital ist Kapital, auf das nur im Rahmen planmässiger Vorgaben Zugriff genommen werden kann. Ihm werden ausserordentliche Erträge zugewiesen, wenn deren kurzfristiger Verzehr verhindert werden soll.

Der Kantonsrat entscheidet über die Bildung von besonderem Eigenkapital und über die Möglichkeiten des Zugriffs durch allgemein verbindlichen Beschluss.

Art. 61. Der Staatssteuerfuss wird so festgesetzt, dass der Aufwandüberschuss im Voranschlag der laufenden Rechnung den geschätzten Ertrag von 3 Prozent der einfachen Steuer nicht übersteigt. Der Beizug von Eigenkapital ist zulässig, derjenige von besonderem Eigenkapital jedoch höchstens im Umfang der vorgesehenen Zugriffsmöglichkeiten. b) Ausgleich

Der Staatssteuerfuss kann gesenkt werden, wenn das freie Eigenkapital den geschätzten Ertrag von 20 Prozent der einfachen Steuer übersteigt.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 29. November 2005; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 24. Januar 2006; in Vollzug ab 1. Dezember 2005.

2 ABI 2005, 1733 ff.

3 sGS 140.1.

b) Überschüsse *Art. 64.* Der Ertragsüberschuss der laufenden Rechnung wird zur Bildung von freiem Eigenkapital verwendet. Er kann auch für zusätzliche Abschreibungen eingesetzt werden.

Der Aufwandüberschuss der laufenden Rechnung wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch freies Eigenkapital gedeckt werden kann.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Dezember 2005 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Prof. Dr. Silvano Möckli

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Gegen den Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital wurde das Referendum ergriffen. Vom Ausgang der entsprechenden Volksabstimmung hängt auch die Rechtsgültigkeit des II. Nachtrags zum Staatsverwaltungsgesetz² ab.

St.Gallen, 31. Januar 2006

Der Präsident der Regierung:
Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

Der II. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz wurde am 24. Januar 2006 rechtsgültig.

Der Erlass wird ab 1. Dezember 2005 angewendet.

St.Gallen, 6. Juni 2006

Der Präsident der Regierung:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Siehe ABl 2006, 320 f. und 1552.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2005, 2593 f.

